



Beitragsordnung

**Die Offizierheimgesellschaft der Universität der Bundeswehr München
hat sich folgende Beitragsordnung gegeben:**

§1

Zweck und Ursprung

Gemäß §6 Absatz 1 der Satzung der Offizierheimgesellschaft der Universität der Bundeswehr München e.V. werden von ordentlichen, außerordentlichen und Fördermitgliedern Beiträge erhoben. Gemäß §6 Absatz 2 der Satzung werden die Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die vorliegende Beitragsordnung hält die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Regelungen zum Mitgliedsbeitrag fest.

§2

Zahlungsweg

Das Mitglied ist verpflichtet, die jeweils fälligen Beiträge zu begleichen. Die Begleichung erfolgt unbar durch Lastschrifteinzug seitens der Offizierheimgesellschaft. Ausnahmen hiervon beschließt der Vorstand auf Antrag.

§3

Fälligkeit

- (1) Die Beiträge werden fällig jeweils zum ersten Tag des Halbjahres im Voraus für das kommende halbe Jahr.
- (2) Der Lastschrifteinzug soll in den ersten beiden Wochen des jeweiligen Halbjahres erfolgen. Über mögliche Verzögerungen und deren Begründung informiert der Schatzmeister die Mitglieder via Email und Aushang.

§4

Erstattung von Mitgliedsbeiträgen

Auf Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht beim Ausscheiden aus dem Verein gemäß §6 Absatz 3 der Satzung kein Anspruch.





§5 Stundung und Erlass von Beiträgen

Gemäß §6 Absatz 4 der Satzung kann eine Stundung oder ein Erlass von Beiträgen durch den Vorstand gewährt werden. Hierzu ist ein begründeter Antrag in Schriftform an ein Vorstandsmitglied zu stellen. Die Antragsstellung via Email ist ausreichend. Anträge werden durch den Vorstand streng vertraulich behandelt.

§6 Informationspflicht

Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Daten unverzüglich der Offizierheimgesellschaft zu melden. Dies schließt insbesondere Änderungen der Bankverbindung und der Besoldungs- und Entgeltgruppe mit ein, sofern damit eine Änderung der Beitragsstufe verbunden ist.

§7 Nichtbegleichung der Beiträge

(1) Entstehen durch Verschulden des Mitglieds, auch fahrlässig, Schaden für die Offizierheimgesellschaft, ist das Mitglied verpflichtet, diese zusätzlich entstandenen Kosten unverzüglich zu begleichen.

(2) Ist der Lastschrifteinzug nicht erfolgreich, so erfolgt innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Versuch ein zweiter Einzug, der nicht gesondert angekündigt werden muss.

(3) Entstehen Kosten durch Rücklastschrift aufgrund Nichteinlösung oder falsch angegebener Bankverbindung, werden die entstandenen Bankgebühren zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 3,- ohne zusätzliche Rechnungsstellung beim zweiten Bankeinzug gem.- Absatz 2 eingezogen.

§8 Beitragsstruktur

Aufgrund der großen Unterschiede in Dienstgrad, Entgelt und Art der Mitgliedschaft werden in der Offizierheimgesellschaft traditionell unterschiedliche Beiträge erhoben. Die Beitragsgruppen sind festgelegt gemäß Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung.



§9 Beitragshöhe

In den einzelnen Beitragsgruppen werden monatlich Mitgliedsbeiträge gemäß Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung erhoben.

§10 Schlussbestimmungen

(1) Die vorliegende Beitragsordnung basiert auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. November 2011. Sie tritt in Kraft mit Wirkung zum 01. Januar 2012.

(2) Änderungen der Beitragsordnung sind gemäß §8 Absatz 6 i.V.m. §6 der Satzung auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.



Anlage 1 der Beitragsordnung

Gruppe A	Ordentliche Mitglieder Unteroffiziere bis einschließlich Oberstabsfeldwebel Zivile Studenten Bis Besoldungsgruppe A9 m.Z. oder vergleichbar zivil
Gruppe B	Ordentliche Mitglieder Offizieranwärter und Offiziere im Studium Offiziere bis einschl. Besoldungsgruppe A10 oder vergleichbar zivil
Gruppe C	Ordentliche Mitglieder Offiziere ab Hauptmann Ab Besoldungsgruppe A11 oder vergleichbar zivil
Gruppe D	Außerordentliche Mitglieder Verdienstunabhängig
Gruppe E	Fördermitglieder Verdienstunabhängig

Mitgliedsbeiträge

Gruppe A

€ 3,- pro Monat

Gruppe B

€ 4,- pro Monat

Gruppe C

€ 5,- pro Monat

Gruppe D

€ 3,- pro Monat

Gruppe E

- für natürliche Personen: € 10,- pro Monat
- für juristische Personen: liegt im Ermessen des Vorstandes